

**1. Änderung der Richtlinie Vollzeitpflege – Darstellung der Änderungen**



**Richtlinien**

des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –

**für die Vollzeitpflege**

in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006

**I. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien regeln die Übernahme der Kosten der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege stellt der Landkreis Wolfenbüttel den notwendigen Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses sicher. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Dafür zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die nach Landesrecht festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

**II. Höhe des regelmäßig zu zahlenden Pflegegeldes**

1. Für Jugendhilfeempfänger, die sich außerhalb des Elternhauses in **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) befinden, findet der RdErl. des MK vom 29.03.1996 – 5013-51 210 – (Nds.MBl. 15/1996 S. 593), zuletzt geändert durch den RdErl. des MFAS vom 10.11.2005 – 301.13 – 51 212 (Nds. MBl. Nr. 44/2005, S. 943) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (gesetzlich bestimmt in § 39 Abs. 5 SGB VIII).
2. Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer **sozialpädagogischen Pflegestelle**, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Festbetrages in Höhe von 250 €. Eine sozialpädagogische Pflegestelle liegt vor, wenn zumindest ein Pflegeeltern teil über eine pädagogische Ausbildung verfügt und das Kind bei seiner Aufnahme einer besonderen Förderung bedarf.
3. Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die körperlich oder geistig behindert sind, wird ein Zuschlag von 200,00 € monatlich gewährt. Bei chronischer Erkrankung und besonderer Verhaltensauffälligkeit kann vorübergehend ein Zuschlag bis zu 200,00 € monatlich gewährt werden.  
Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn sich oben genannte Personen in einer sozialpädagogischen Pflegestelle befinden.
4. Das Pflegegeld für die **Wochenpflege** bei einem Aufenthalt von fünf Tagen und vier Nächten in der Pflegefamilie entspricht einem Betrag in Höhe von 85 % der unter I. genannten Pauschalbeträge.

**Gelöscht:** , chronisch krank oder besonders verhaltensauffällig sind

5. Für die **Kurzzeitpflege** werden die unter I. genannten Pauschalbeträge brutto ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt.
6. Für die **Bereitschaftspflege** werden die unter I. genannten Pauschalbeträge zusätzlich eines Festbetrages von 500 € gewährt.

### III. Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (§ 39 III SGB VIII).

#### 1. **Beihilfen bzw. Zuschüsse bei der Erstausrüstung bzw. wichtigen Anlässen.**

- 1.1 Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle wird auf Antrag für die Einkleidung des Kindes oder Jugendlichen, Einrichtungsgegenstände (Möbel, Bettwäsche, Kinderwagen etc.) sowie den persönlichen Bedarf des Kindes (Spielzeug) ein Pauschalbetrag von 1.300 € gewährt. Für die Bereitschaftspflegestelle wird diese Pauschale einmalig bei deren Einrichtung gezahlt. Darüber hinaus ist bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in der Bereitschaftspflegestelle eine einmalige Beihilfe (z.B. Bekleidung) auf Antrag möglich. Die Gegenstände bleiben im Eigentum des Landkreises Wolfenbüttel, aber im Besitz der Bereitschaftspflegeeltern.
- 1.2 Die notwendigen Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung werden übernommen, sofern eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der leiblichen Eltern oder der Pflegeeltern nicht möglich ist.
- 1.3 Krankenkosten werden entsprechend §§ 47 bis 52 des SGB XII geleistet.  
Für die Versorgung mit einer Brille wird auf Antrag eine Beihilfe bis zu 90,00 € gewährt.
- 1.4 Für die Aufwendungen aus Anlass der Ausrichtung einer Feier bei Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Jugendweihe etc. wird ein Pauschalbetrag von 200 € gewährt.
- 1.5 Besucht das Kind eine Kindertagesstätte, so werden die fälligen Gebühren bzw. Entgelte übernommen, allerdings ohne ein evtl. Essensgeld.
- 1.6 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50 €.

#### 2. **Beihilfen bzw. Zuschüsse anlässlich der schulischen oder beruflichen Ausbildung**

- 2.1 Für die Einschulung wird ein Pauschalbetrag von 150 € gewährt.

- 2.2 Für den Unterricht erforderliche Lern- und Arbeitsmittel können auf Antrag mit Bestätigung des erforderlichen Bedarfs durch die Schule übernommen werden. Verbrauchsmaterialien sind durch die Pflegegeldzahlungen abgegolten. Diese Regelung gilt auch bei Eintritt von Jugendlichen ins Berufsleben.

**Gelöscht:** Für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln mit nicht geringem Anschaffungswert können im Einzelfall die Kosten übernommen werden.

- 2.3 Fahrtkosten zur Schule oder zum Ausbildungsplatz können übernommen werden, sofern die Beträge nicht im Rahmen der Erstattung der Kosten für Schülerbeförderung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz übernommen werden und die in den Richtlinien über die Schülerbeförderung festgelegten Werte hinsichtlich der Länge des sicheren Schulweges überschritten werden.
- 2.4 Die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht bis zu zwei Doppelstunden pro Woche werden bis zu einem Honorar von höchstens 13 € pro Schulstunde übernommen. Bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstituts werden die vollen Kosten übernommen. Die Notwendigkeit weiteren Nachhilfeunterrichts wird am Ende eines Schuljahres überprüft.
- 2.5 Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kursfahrten von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen werden in voller Höhe erstattet.

### 3. Beihilfen bzw. Zuschüsse zu Urlaubs- und Ferienreisen

- 3.1 Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wird auf Antrag eine Ferienbeihilfe in Höhe von 450 € pro Jahr gewährt.
- 3.2 Sofern im Rahmen des Konfirmandenunterrichts eine Konfirmandenfreizeit unternommen wird, werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

### 4. Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern werden bis zu einer Höhe von 160,-- € je Teilnehmerin/Teilnehmer pro Jahr übernommen.

#### 4a. Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson bzw. der Pflegeeltern werden auf Antrag erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson, die das Pflegekind überwiegend betreut, werden auf Antrag zur Hälfte pro Pflegekind erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson

**Formatiert:** Schriftart: Fett, Muster: Transparent

**Formatiert:** Einzug: Hängend: 0,95 cm

betragen.

## 5. Ausscheiden aus dem Pflegeverhältnis; Gründung eines Hausstandes

Scheiden Jugendliche oder junge Volljährige aus dem Pflegeverhältnis aus und gründen sie innerhalb von drei Monaten einen Hausstand, werden pauschal 1.000 € als Startbeihilfe für erste Anschaffungen und zur Übernahme von Mietkosten gewährt. Eine Mietkaution kann in einem begründeten Einzelfall als Darlehen gewährt werden.

**Gelöscht:** eines Jahres

## IV. Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

1. Bei Vollzeitpflege wird die Pflegegeldzahlung in voller Höhe nicht unterbrochen
  - bei einer bis zu zweimonatigen Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Kur-, Erholungs- oder Eingliederungsmaßnahme,
  - bei einer Abwesenheit von bis zu einem Monat aus einem sonstigen Grunde.

Bei einer längeren Abwesenheit erfolgt eine Kürzung um die Hälfte.
2. Bei Wochenpflege wird die Pflegegeldzahlung nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Wochen eingestellt.

## V. Einstellung der Pflegegeldzahlung

1. Pflegegeldzahlungen enden grundsätzlich mit Beendigung des Pflegeverhältnisses. Bereits ausgezahltes Pflegegeld wird bei Vollzeitpflege nicht zurück gefordert, wenn das Pflegeverhältnis im laufenden Monat endet.
2. Wenn das Pflegeverhältnis vor Ablauf eines Jahres endet, kann die Erstaussstattungspauschale gem. III 1.1. anteilig zurückgefordert werden.

## VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.02.2012 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den

**Gelöscht:** Diese Richtlinien treten zum 01.08.2006 in Kraft. ¶

Röhmann

**Gelöscht:** Drake

Landrat